

Einleitung

In einem vernetzten Geschäft wie der Filmbranche besteht die Filmcrew häufig nicht nur aus nationalen sondern auch aus internationalen Filmschaffenden. Kommt es zu einer Zusammenarbeit mit ausländischen Kollegen oder möchte ein komplettes Filmteam in Deutschland drehen, sind bei Einreise und Arbeit in Deutschland einige Gesetze und Verordnungen zum Ausländerrecht zu berücksichtigen. Dieses Merkblatt soll Ihnen allgemeine Prozesse erläutern und wichtige Informationen zum Thema Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zur Verfügung stellen.

Grundsätzlich ist jedoch zu empfehlen sich bei konkreten Fällen direkt an die zuständige Ausländerbehörde bzw. die Bundesagentur für Arbeit / ZAV (Zentrale Auslands- und Fachvermittlung) zu wenden, da die gesetzliche Grundlage sehr komplex ist und somit auch dieses Merkblatt nicht alle Fälle abdecken kann.

Grundsätzliches

Die gesetzliche Grundlage zur Beschäftigung ausländischer Filmschaffender in Deutschland bilden verschiedene Gesetze und Verordnungen. Hierzu gehören vor allem das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die Aufenthaltsverordnung (AufenthV) und die Beschäftigungsverordnung (BeschV).

Bei einer Beschäftigung ausländischer Filmschaffende sind zwei gesetzliche Bereiche betroffen: Aufenthalt und Beschäftigung. Für die Einreise visapflichtiger Personen ist die deutsche Auslandsvertretung, für den Aufenthalt visafreier Personen die Ausländerbehörde am jeweiligen Wohn- / Arbeitsort zuständig, wobei für eine längerfristige Beschäftigung die Bundesagentur für Arbeit / ZAV hinzugezogen wird.

Regelungen für Staatsangehörige der EU, EWR, Schweiz

Staatsangehörige der EU (Europäische Union), mit Ausnahme von Bulgarien, Rumänien und Kroatien und des EWR (Europäischen Wirtschaftsraums) benötigen grundsätzlich **keine** Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis für Deutschland.

EU-Mitgliedsstaaten		EWR-Mitgliedsstaaten
Belgien	Luxemburg	Island
Bulgarien	Malta	Liechtenstein
Dänemark	Niederlande	Norwegen
Deutschland	Österreich	
Estland	Polen	
Finnland	Portugal	
Frankreich	Rumänien	
Griechenland	Schweden	
Großbritannien	Slowakei	
Irland	Slowenien	
Italien	Spanien	
Kroatien	Tschechische Republik	
Lettland	Ungarn	
Litauen	Zypern	

Stand: 03.09.2013 ([Aktuelle Liste](#))

Ausnahmen: Bulgarien, Rumänien, Kroatien und die Schweiz

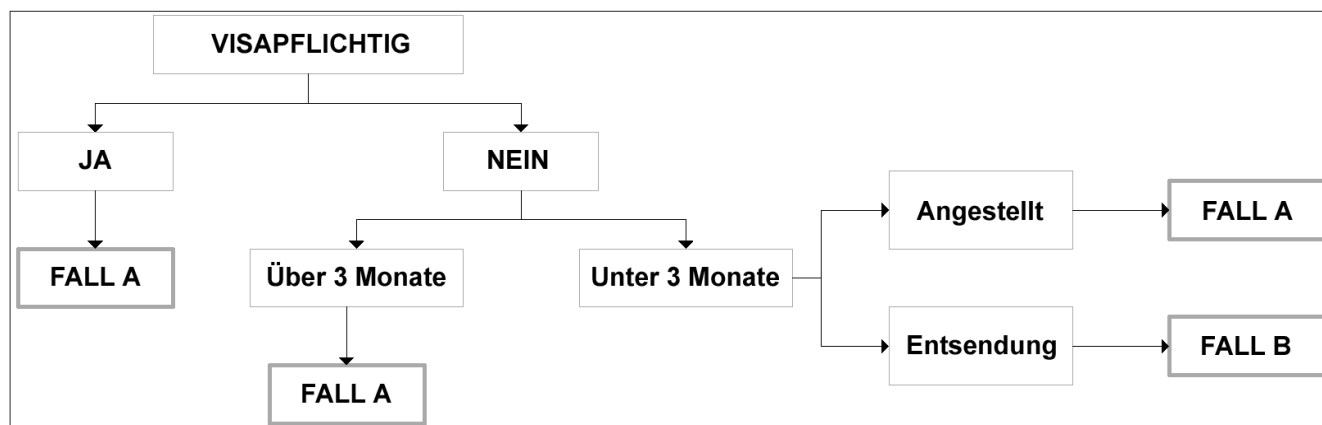
Bulgarien, Rumänien und Kroatien sind zwar EU-Mitgliedsstaaten, für eine Übergangszeit benötigen Staatsangehörige jedoch eine Arbeitserlaubnis-EU. Davon ausgenommen sind Hochschulabsolventen, die eine Tätigkeit ausüben, welche inhaltlich und gehaltmäßig ihrem abgeschlossenen Studium entspricht. Weiterhin sind alle freiberuflichen Tätigkeiten ([siehe Abgrenzungskatalog](#)) arbeitserlaubnisfrei.

Staatsangehörige der Schweiz sind nach Maßgabe des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Soweit in dem Abkommen vorgesehen ist, dass das Aufenthaltsrecht durch eine Aufenthaltserlaubnis bescheinigt wird, wird dieser Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde beantragt und erteilt. Dies ist dann der Fall, wenn der schweizerische Staatsangehörige länger als 3 Monate im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachgehen will oder sich länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufhalten will. Ein Einreisevisum ist nicht erforderlich.

Regelungen für Drittstaatsangehörige

Drittstaaten sind alle Staaten außer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz. Zur Klärung der Genehmigungspflicht, sind grundsätzlich folgende Aspekte entscheidend:

- **Herkunft** Welche Staatsangehörigkeit hat der Filmschaffende?
Hier gilt es in Erfahrung zu bringen, ob eine Visumpflicht bei Einreise nach Deutschland besteht oder nicht. Eine Visumpflicht verlangt die vorherige Beantragung einer Einreiseerlaubnis selbst für einen touristischen Aufenthalt. Eine Liste mit aktueller Auskunft über die Visumpflicht bietet das [Auswärtige Amt](#).
- **Aufenthaltsdauer** Wie lange wird sich der Filmschaffende insgesamt in Deutschland/Schengen aufhalten?
Hat er Voraufenthalte in Deutschland/Schengen (ggf. Zeiträume)?
Bei der Aufenthaltsdauer ist primär zwischen einem Gesamtaufenthalt zu unterscheiden
 - a) von bis zu 3 Monaten und
 - b) über 3 Monaten
- **Beschäftigungsdauer** Wie lange soll in Deutschland gearbeitet werden?
Bei der Beschäftigungsdauer ist primär zwischen einer Beschäftigung zu unterscheiden
 - a) von bis zu 3 Monaten innerhalb von 12 Monaten (der 12-Monatszeitraum wird vom letzten Arbeitstag der geplanten Beschäftigung in Deutschland zurückgerechnet. Alle Beschäftigungen, auch für andere Arbeitgeber, dürfen zusammengerechnet nicht mehr als 3 Monate betragen) im Rahmen einer ausländischen Film- und Fernsehproduktion
 - b) über 3 Monaten
- **Beschäftigungsart** Wie wird in Deutschland gearbeitet?
Hier werden grundsätzlich drei Möglichkeiten unterschieden:
Entsendung, Selbstständig / Freiberuf und Angestellt



Fall A

Fall A tritt ein, sobald eine oder mehrere der folgenden Aussagen zutreffen:

- Der Filmschaffende kommt aus einem Drittstaat mit Visumpflicht
- Der Aufenthalt **und/oder** die Erwerbstätigkeit wird einen Zeitraum von 3 Monaten (90 Tagen) überschreiten
- der Filmschaffende wird in Deutschland angestellt (keine Entsendung)

In diesen Fällen ist eine Einreiseerlaubnis (Visum), die zur Arbeitsaufnahme berechtigt, **vor** Einreise nach Deutschland zu beantragen. Diese erhält der Filmschaffende bei einer für seinen Wohnort zuständigen, deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat mit Visa-Stelle). Informationen über einzureichende Unterlagen und weitere Formalitäten finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Auslandsvertretung.

Ausnahme:

Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika dürfen, auch zum Zwecke der Arbeitsaufnahme, ohne Visum nach Deutschland einreisen und können in Deutschland bei der örtlichen Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel (Aufenthaltsurlaub und Arbeitserlaubnis) beantragen (§ 41 AufenthV). Die Bearbeitungszeiten variieren stark je nach Arbeitsbelastung der Ausländerbehörden. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit darf erst erfolgen, wenn der Aufenthaltstitel erteilt wurde. Soweit nach Schengenrecht (SDÜ) Bezugszeiträume einzuhalten sind, sind diese zu beachten.

Fall B

Entsendung

Eine Möglichkeit für Filmschaffende aus Drittstaaten ohne Visumpflicht, die für eine Dauer von bis zu 3 Monaten im Rahmen von ausländischen Film- und Fernsehproduktionen beschäftigt werden, ist die Entsendung. Eine Entsendung liegt vor, wenn ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland den Filmschaffenden vom Ausland nach Deutschland zur Erbringung einer Arbeitsleistung beordert.

Die Arbeitsleistung darf mit eventuell früheren Tätigkeiten in Deutschland zusammengerechnet die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Betrachtet werden alle Tätigkeiten, auch für andere Arbeitgeber, in einem 12-Monatszeitraum.

Dabei werden die zwölf Monate vom voraussichtlich letzten Arbeitstag der bevorstehenden Entsendung zurückgerechnet.

Ob es sich um eine abhängige Beschäftigung im Angestelltenverhältnis oder um eine freiberufliche Tätigkeit handelt, spielt dabei keine Rolle.

Recherche / Scouting oder Besprechungen als Geschäftsreise

Visumpflichtige Drittstaatsangehörige können für Recherchen, Location Touren oder Produktionsbesprechungen ein Besuchs-/ oder Geschäftsvisum beantragen. Die Kurzaufenthalte werden mit einem sogenannten „Schengen-Visum“ abgewickelt, welches für höchstens 90 Tage im 6-Monats-Zeitraum gültig ist und zum kurzfristigen Aufenthalt in sämtlichen [Schengen-Staaten](#) berechtigt. Die Aufnahme einer erlaubnispflichtigen Erwerbstätigkeit ist mit einem „Schengen-Visum“ nicht gestattet.

Filmschaffende aus Ländern wie Indien, Russland oder China benötigen für die Bewilligung dieses Visums oft eine sogenannte „Verpflichtungserklärung“. Dabei handelt es sich um eine Einladung von einer natürlichen oder juristischen Person (Firma, Unternehmen oder Verein), die für alle Kosten haftet, die der öffentlichen Hand möglicherweise durch den Besucher entstehen könnten. Der Wohnort bzw. der Geschäfts- oder Vereinssitz muss in Deutschland sein. Nichtdeutsche Gastgeber benötigen einen Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeit von mindestens 6 Monaten. Mit der Haftungserklärung versichert der Gastgeber für den Lebensunterhalt der einreisenden Person zu sorgen. Zum Lebensunterhalt gehören neben Ernährung, Wohnung, Bekleidung und anderen Grundbedürfnissen auch die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit. Im Fall einer Abschiebung des Ausländers können besonders hohe Kosten durch die Rückreise und Unterkunft bzw. Abschiebehaft entstehen. Um sicherzustellen, ob der Gastgeber einer solchen Haftung nachkommen kann, wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt.

Die Verpflichtungserklärung eines Dritten, der im Bundesgebiet lebt, ist grundsätzlich gegenüber der für den vorgesehenen Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständigen Ausländerbehörde abzugeben. Sofern der Dritte in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nimmt diese die Verpflichtungserklärung und die erforderlichen Nachweise im Wege der Amtshilfe entgegen und leitet sie unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde zu. Bei juristischen Personen ist die Ausländerbehörde des Sitzes der juristischen Person zuständig. Der Gast muss das Visum vor der Einreise persönlich bei der für seinen Wohnort zuständigen deutschen Auslandsvertretung mit allen erforderlichen Unterlagen beantragen.

Visumverfahren

Die Einreiseerlaubnis (Visum) ist vom jeweiligen Antragsteller vor der Einreise persönlich bei der für seinen Wohnort zuständigen deutschen Auslandsvertretung an seinem Wohnort mit allen erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Ist zur Einreiseerlaubnis auch eine Arbeitserlaubnis notwendig, kann das Verfahren mehrere Wochen, gelegentlich auch zwei bis drei Monate dauern. Je nach Fallgestaltung ist im Verfahren auch die Bundesagentur für Arbeit und / oder die für den deutschen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde beteiligt. Die Auslandsvertretung darf das beantragte Visum erst dann erteilen, wenn die Zustimmungen zur Beschäftigung und / oder Einreise vorliegen.

Muss die Bundesagentur für Arbeit eingeschaltet werden, ist die Vorlage eines Engagementvertrages notwendig, um zu prüfen, ob Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt werden. Der Vertrag sollte also Details zur Arbeitszeit, Arbeitsentgelt und sonstigen Arbeitsbedingungen beinhalten. Genaue Angaben zur Einreichung aller notwendigen Unterlagen erhalten Sie bei der zuständigen Auslandsvertretung.

Achtung

Erfolgt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne eine korrekte Genehmigung, sind nicht nur Bußgeldverfahren möglich, sondern unter Umständen auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen aufgrund eines illegalen Aufenthalts. Das Aufenthaltsgesetz enthält darüber hinaus eigene Strafvorschriften (insb. § 95 AufenthG). Weiterhin droht der Produktionsfirma in Zukunft die Versagung der Arbeitserlaubnis für arbeitserlaubnispflichtige Mitarbeiter. Aus diesen Gründen muss die Erlaubnis am ersten Tag des Beginns der Erwerbstätigkeit vorliegen.

Nachweise

Die Pflicht zur Überprüfung bezüglich der Korrektheit einer Erwerbstätigkeit obliegt nicht allein dem Antragsteller, sondern vor allem auch dem Arbeitgeber (§ 4 Abs. 3 AufenthG). Dieser muss bspw. in Form einer Kopie des Visums die rechtmäßige Anstellung des Filmschaffenden bestätigen können. Sollte die Arbeit unter Nichtberücksichtigung aller Auflagen stattfinden, drohen dem Arbeitgeber Konsequenzen.

Gesetze / Vorschriften

Gesetzliche Grundlage bilden

- [Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#)
Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
- [Aufenthaltsverordnung \(AufenthV\)](#)
ergänzende Bestimmungen zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes
- [Beschäftigungsverordnung \(BeschV\)](#)
Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern
- [Verordnung \(EG\) Nr. 539/2001 \(EU-VisumVO\)](#)
- [Verordnung \(EG\) 562/2006 \(Schengener Grenzkodex\)](#)
- [Schengener Durchführungsübereinkommen \(SDÜ\)](#)

Dieses Merkblatt wurde in enger Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde Stuttgart und der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit erstellt.

Stand dieses Dokuments ist der 19.09.2013. Alle Inhalte beziehen sich auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze, Regelungen und Abläufe.

Die Ausländerbehörde und die ZAV weisen darauf hin, dass dieses Merkblatt nur zur ersten Orientierung dient und keine abschließende Beurteilung von Visums-, Aufenthaltserlaubnis- und Arbeitserlaubnispflicht darstellt. Um Rechtssicherheit zu erlangen wird dringend zur Kontaktaufnahme mit diesen Stellen geraten.

Beschäftigung ausländischer Filmschaffender in Deutschland



Film Commission Region Stuttgart – Breitscheidstr. 4 – 70174 Stuttgart – Fon +49.711. 22835-724 – Fax +49.711. 22835-721 – film@region-stuttgart.de

Ansprechpartner

Zuständige Auslandsbehörde Stuttgart		
Stadt Stuttgart	Landeshauptstadt Stuttgart Amt für öffentliche Ordnung 32-41 Eberhardstr. 39 70173 Stuttgart	Team Einreise und Arbeit Fax 07 11 – 216 – 3512 oder 07 11 – 216 – 1970 Email auslaenderrecht.arbeit@stuttgart.de Web www.stuttgart.de
Bundesagentur für Arbeit ZAV		
	Bundesagentur für Arbeit Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) Villemombler Str. 76 53123 Bonn	Bernd Feyand Sachbearbeiter für besondere Arbeitsmarktzulassungsverfahren Tel. 0228 – 713 – 1094 Fax 0228 – 713 – 1600 Email ZAV-Bonn.AMZ-Kuenstler@arbeitsagentur.de Web www.zav.de
Bei Fragen oder Problemen		
Region Stuttgart	Film Commission Region Stuttgart Breitscheidstr. 4 70174 Stuttgart	Tel. 0711 – 25 94 93 – 0 Fax 0711 – 25 94 43 – 33 Email film@region-stuttgart.de Web www.film.region-stuttgart.de
Links		
www.auswaertiges-amt.de	Auswärtiges Amt	
www.zuwanderung.de	Zuwanderung in Deutschland	
www.bamf.de	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	
www.arbeitsagentur.de	Bundesagentur für Arbeit	